



Ergänzende Vorschriften zur Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Probenehmern

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat am 27. September 1990 gemäß § 28 der Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig vom 16.09.86 in Verbindung mit § 36 Gewerbeordnung und § 6 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 20. Dezember 1957 folgende Vorschriften beschlossen:

I. Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Probenehmern

§ 1

Probenehmer sollen nur für bestimmte Arten von Erzeugnissen öffentlich bestellt und vereidigt werden.

II. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Probenehmer

§ 2

Weisungen des Auftraggebers, bestimmte Regeln, die z. B. in Gesetzen, Geschäftsbedingungen, Vereinssatzungen oder Handelsbräuchen ihren Niederschlag gefunden haben, hat der Probenehmer zu befolgen. Soweit solche Weisungen fehlen, gelten die Bestimmungen der §§ 3-5.

§ 3

- (1) Die Proben sind den Erzeugnissen an den vom Probenehmer ausgewählten Stellen in ausreichender Zahl und Menge zu entnehmen.
- (2) Die Proben sind vom Probenehmer selbst oder zumindest in seiner Gegenwart in geeignete und verschließbare Behältnisse zu füllen. Sie sind von ihm oder zumindest in seiner Gegenwart mit einer Erklärung über ihren Inhalt sowie den in § 4 Abs. 1 a-d genannten Angaben zu versehen und mit Siegel oder Plombe derart zu verschließen, dass die Behältnisse nicht ohne Beschädigung des Siegels oder der Plombe geöffnet werden können.

§ 4

- (1) Der Probenehmer hat eine Bescheinigung über die Probenahme auszustellen. Aus dieser müssen hervorgehen:
 - a) Ort und Tag der Probenahme,
 - b) Name und Anschrift des Auftraggebers,
 - c) Art des Erzeugnisses, Art seiner Lagerung, Gewicht und Zahl der Verpackungen,
 - d) Art und Aussehen der Siegel oder Plomben,
 - e) Zahl der Proben
 - f) Die Erklärung, dass vom Probenehmer selbst oder in seiner Gegenwart die Proben genommen, in die Behältnisse zu ihrer Aufbewahrung gefüllt und die Behältnisse versiegelt oder plombiert worden sind,

g) Kennzeichnung der Regeln, nach denen die Probe genommen worden ist (§ 2).

- (2) Der Probenehmer hat die Bescheinigung über die Probenahme zu unterschreiben und mit dem von der Kammer ausgehändigten Rundstempel zu versehen.

§ 5

- (1) Der Probenehmer hat die Behältnisse mit den Proben mindestens sechs Monate seit dem Tage der Probenahme aufzubewahren. Bei verderblichen Gütern kann eine kürzere Aufbewahrungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart werden.

- (2) Der Probenehmer hat auf Verlangen dem Auftraggeber oder den von diesem bestimmten Stellen oder Personen eine oder mehrere Proben auszuhändigen. Er darf anderen Personen oder Stellen als dem Auftraggeber nur mit dessen Einwilligung Proben aushändigen. Der Probenehmer hat

- a) Abschriften der Bescheinigungen über Probenahmen (§ 4) und
- b) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Probenehmer beziehen, sieben Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Abschrift der Bescheinigungen oder die sonstigen Unterlagen ausgestellt worden sind.

§ 6

Der Probenehmer hat auf Verlangen der Kammer ein Muster von ihm verwendeter Plomben bei der Kammer zu hinterlegen.

III. Schlussbestimmungen

§ 7

Diese Vorschrift tritt am 01. Oktober 1990 in Kraft.

Helmstedt, den 27. September 1990